

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

72. Stück, 10.03.1911

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 10. März 1911.) 72. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 131. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 9. März 1911, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.
- N<sup>o</sup> 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. März 1911, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.

### N<sup>o</sup> 131.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 9. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

### § 1.

Die Stadtgemeinde Heppens und die Landgemeinden Bant und Neuende werden auf Grund der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen zu einer Stadt II. Klasse unter dem Namen „Stadtgemeinde Rüstingen“ vereinigt.



Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende gehen auf die Stadtgemeinde Rüstingen über.

§ 2.

Im Amtsverbande Rüstingen werden die Geschäfte des Amtrats und Amtsvorstandes von den Gemeindeorganen nach den für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften wahrgenommen.

§ 3.

Das Verwaltungsgericht für den Amtsbezirk Rüstingen besteht aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und den unbefoldeten Mitgliedern des Stadtmagistrats der Stadtgemeinde Rüstingen als Beisitzern.

§ 4.

Das Gesetz vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, wird aufgehoben.

§ 5.

Die Verordnungen vom 6. Oktober 1903 und 17. Juli 1906, betreffend Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant, sowie die verschiedenen Statuten der drei Gemeinden bleiben bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften für die Stadtgemeinde Rüstingen in ihren bisherigen Geltungsgebieten in Kraft.

§ 6.

Das Gesetz vom 17. April 1909, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, erhält im § 5 unter 8 und 9 folgende Fassung:

8. Stadtgemeinde Rüstingen südlich von der Hauptstraße (Chaussée von Mariensiel) und östlich von der Genossenschaftsstraße, der Oldenburger Straße, dem

Banterwege und der von seinem Endpunkte am Ems-  
Tade-Kanal gezogenen kürzesten Linie zum Banter  
Deich,

9. Stadtgemeinde Rüstingen nördlich und westlich von  
der unter 8 bezeichneten Grenze.

§ 7.

Die Anlage dieses Gesetzes kann durch Statut der  
Stadtgemeinde Rüstingen abgeändert werden.

§ 8.

Die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung dieses  
Gesetzes, insbesondere auch die Festsetzung des Zeitpunktes  
des Inkrafttretens desselben, erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 9. März 1911.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer.

Eilers.



Anlage.**Bestimmungen,**

betreffend Einrichtung des Gemeindefens der  
Stadtgemeinde Rüstingen.

## I. Abschnitt.

Von dem Wesen und der Einteilung der Stadtgemeinde  
Rüstingen.

## § 1.

Die aus der Stadtgemeinde Heppens und den Land-  
gemeinden Bant und Neuende gebildete Stadtgemeinde  
Rüstingen ist eine Stadtgemeinde II. Klasse (Artikel 1 § 1  
und 2 der Gemeindeordnung).

## § 2.

1. Die Stadtgemeinde Rüstingen zerfällt in zwei Ab-  
teilungen:

- a) die engere Stadt,
- b) das Stadtgebiet.

Die Grenze zwischen der engeren Stadt und dem Stadt-  
gebiet durchschneidet das reichsfiskalische Gebiet zwischen dem  
neuen Sadebeich und dem Ems-Sade-Kanal von Süden nach  
Norden in gerader Richtung auf denjenigen Punkt in der  
Nordgrenze des Ems-Sade-Kanals, in welchem diese von der  
alten Gemeindegrenze zwischen Neuende und Bant (Ostseite  
des Banter Wegs) geschnitten wird, und folgt dieser alten  
Gemeindegrenze von diesem Punkte bis zum Bahnübergang,  
geht sodann an der Nordseite der Parzelle 125/23 in Flur  
8 von Neuende in westlicher Richtung weiter bis zur Ost-  
grenze der Flur 10 von Neuende. Dieser folgt sie in nörd-  
licher Richtung bis zur Ostgrenze der Parzelle 589/249 in  
Flur 12, läuft sodann in derselben Richtung an der Ost-

grenze der Parzellen 589/249, 638/250, 729/251, 730/252, 731/243 und 767/242 weiter bis in die Mitte der Bismarckstraße, folgt dieser in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze der Parzelle 77/13 in Flur 9, zieht sich hierauf an der Ostgrenze dieser Parzelle sowie an der Westgrenze der Parzellen 14 in Flur 9 und 190 in Flur 5 hin bis zur südlichen Graft an der Neuender Kirche (Parzelle 197, Flur 5), folgt dieser und der Parzelle 252/189 an der Südseite nach Osten hin bis zur Westgrenze der Parzellen 251/189, 249/187 und 250/188 derselben Flur und dieser Parzelle entlang bis zur Mitte des Weges von Neuende nach Heppens, geht in der Mitte dieses Weges in östlicher Richtung weiter bis zur Mitte des Neuen-grodener Weges und folgt dieser in nördlicher bezw. nord-östlicher Richtung bis zur Mitte der Radialstraße, sodann der Mitte des Triftweges zur Ostseite des Badedeiches und wird im Rüstinger Außengroden gebildet durch die Grenze der Parzellen 287/46 und 288/46 in Flur 4.

Südöstlich von dieser Linie liegt die engere Stadt, nordwestlich das Stadtgebiet.

2. Besondere Verhältnisse der engeren Stadt sind namentlich:

1. Verwaltung des besonderen Vermögens der engeren Stadt,
2. das Nachtwachwesen in der engeren Stadt,
3. die Märkte der engeren Stadt,
4. die Straßenbeleuchtung in der engeren Stadt und das Elektrizitätswerk,
5. die Badeanstalten,
6. die Schlachthofangelegenheiten,
7. die Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Plätze, Straßen und Wege in der engeren Stadt,
8. das Abfuhrwesen der engeren Stadt.

Zu den besonderen Verhältnissen des Stadtgebiets gehört namentlich die Verwaltung des besonderen Vermögens

des Stadtgebiets und die Unterhaltung der Straßen und Wege im Stadtgebiete.

## II. Abschnitt.

### Von der Gemeindevertretung.

#### § 3.

1. Die Vertretung der engeren Stadt ist der Stadtrat. Er wird von den wahlberechtigten Einwohnern der engeren Stadt gewählt und besteht aus 24 Mitgliedern (Artikel 11 § 1, 3 der Gemeindeordnung).

2. Die besondere Vertretung des Stadtgebiets (Stadtgebietsvertretung) wird von den wahlberechtigten Einwohnern des Stadtgebiets gewählt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtet sich nach Artikel 11 § 1 der Gemeindeordnung.

3. Die Vertretung der Gesamtgemeinde (engere Stadt und Stadtgebiet) ist der Gesamtstadtrat. Er besteht aus dem Stadtrat und aus der nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl des Stadtgebiets zu derjenigen der Stadt zu bemessenden Anzahl von Mitgliedern der Stadtgebietsvertretung. Ein bei dieser Berechnung sich ergebender Bruchteil ist für voll zu rechnen, wenn er mehr als  $\frac{1}{2}$  beträgt.

Die in den Gesamtstadtrat eintretenden Mitglieder aus dem Stadtgebiete werden von den wahlberechtigten Einwohnern des Stadtgebiets gewählt, indem sie bei der Wahl der Mitglieder der Vertretung des Stadtgebiets diejenigen Personen auf dem Stimmzettel bezeichnen, die zugleich Mitglieder des Gesamtstadtrats sein sollen. Das gesetzlich vorgeschriebene Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern muß dabei gewahrt werden.

#### § 4.

Wenn die Mitgliederzahl einer Vertretung erhöht werden muß und deshalb ein Teil der neuzuwählenden Mit-

glieder nach 2 Jahren auszuscheiden hat, so sind bei der Wahl diejenigen Personen, die nach 2 Jahren wieder ausscheiden sollen, auf dem Stimmzettel als auf 2 Jahre gewählt zu bezeichnen.

## § 5.

Die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt gemäß der Anlage nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Art. 21a der Gemeindeordnung).

## § 6.

In den gemeinschaftlichen Sitzungen des Magistrats und der Gemeindevertretung führt der Bürgermeister den Vorsitz.

Der Stadtrat, die Vertretung des Stadtgebiets und der Gesamtstadtrat wählen ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können zum Vorsitzenden auch den Bürgermeister wählen (Artikel 23 § 1 der Gemeindeordnung).

## III. Abschnitt.

## Von der Gemeindeverwaltung.

## § 7.

Der Stadtmagistrat besteht aus dem Bürgermeister und 4 Ratsherren.

Der Bürgermeister muß die beiden juristischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Wird ein Stadtsyndikus — Hilfsbeamter des Magistrats — angestellt, so muß er die beiden juristischen Staatsprüfungen bestanden haben und ist der regelmäßige Vertreter des Bürgermeisters. Er wird Mitglied des Stadtmagistrats, sofern es in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Stadtmagistrats und Gesamtstadtrats beschlossen wird. Der



Beschluß hat jedesmal für die Dauer von 8 Jahren Gültigkeit, sofern nicht die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt.

§ 8.

Dem Bürgermeister sind mit eigener Verantwortlichkeit übertragen (Artikel 30 § 12 Gemeindeordnung):

- a) die Besorgung der Bekanntmachungen (Artikel 32 Ziff. 1 Gemeindeordnung),
- b) die Verteilung und Beitreibung der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste (Artikel 32 Ziff. 6 Gemeindeordnung),
- c) die Ausstellung von Bescheinigungen (Artikel 32 Ziff. 10 Gemeindeordnung),
- d) die Verwaltung der örtlichen Polizei (Artikel 33 Gemeindeordnung),
- e) die Aufsicht über die Krankenkassen und die Entscheidung von Streitigkeiten in Sachen der Krankenversicherung.

Der Bürgermeister kann die im Absatz 1 benannten Geschäfte anderen Mitgliedern des Stadtmagistrats, die unter d und e bezeichneten jedoch nur dem Stadtsyndikus übertragen.

§ 9.

Der Magistrat wählt einen Ratsherrn, der Gesamtstadtrat vier seiner Mitglieder der Armenkommission hinzu.

IV. Abschnitt.

Von den Anstellungsverhältnissen des Bürgermeisters.

§ 10.

Der Bürgermeister hat ein Gehalt von 6000 *M*, steigend in zweijährigen Fristen um je 350 bis 500 *M* bis

zum Höchstgehalt von 10 800 *M.* Hinsichtlich der Pensionsberechtigung finden auf ihn die für Staatsdiener geltenden Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes sowie Artikel 30 § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung, und bezüglich der Fürsorge für seine Hinterbliebenen das Gesetz vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten, entsprechende Anwendung.

## V. Abschnitt.

### Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelaften.

#### § 11.

Für die engere Stadt, das Stadtgebiet und die Gesamtgemeinde sind getrennte Klassen zu führen.

#### § 12.

Welche Teile des Vermögens der bisherigen Gemeinden Bant, Heppens und Neuende vorbehaltenes Vermögen der engeren Stadt, des Stadtgebiets oder der Gesamtgemeinde werden, haben vorbehaltlich der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 17 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Gemeindeorgane zu beschließen.

#### § 13.

Die Kosten der besonderen Angelegenheiten der engeren Stadt und des Stadtgebiets sind aus der Klasse der betreffenden Gemeindeabteilung zu bestreiten. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere auch die Kosten der Amtsverbandsangelegenheiten, des Feuerlöschwesens und des Armenwesens trägt die Gesamtgemeinde.



## VI. Abschnitt.

## § 14.

Die Verwaltungsgebäude der Stadtgemeinde Rüstingen sollen in deren Mittelpunkt, d. h. unweit Siebethsburg angelegt werden, und zwar das Rathaus spätestens bis zum 1. Mai 1919.

Nebenanlage.**Bestimmungen**

über die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Rüstingen.

**Wahlgrundsatz.**

## § 1.

Die Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung ist unmittelbar und geheim. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

**Wählerlisten.**

## § 2.

Zum Zweck der von den Stimmberechtigten vorzunehmenden Wahl hat der Gemeindevorstand zeitig vor der Wahl

1. eine alphabetisch geordnete Liste der im Sinne des Artikels 11 der Gemeindeordnung wählbaren Grund- bzw. Hausbesitzer,
2. eine alphabetisch geordnete Liste der übrigen wahlberechtigten Gemeindebürger

herzustellen und 14 Tage in einem vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringenden geeigneten Lokal zur Einbringung von Reklamationen öffentlich auszuliegen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben, über welchen dieser innerhalb 7 Tagen Entscheidung zu treffen hat.

Gegen diese Entscheidung ist die Klage bei dem Verwaltungsgerichte zulässig.

### § 3.

Auch nach Feststellung der Stimmlisten kann ein Gemeindemitglied wegen einer den Nichtbesitz der Stimmberechtigung oder den Verlust der Ausübung derselben dartuenden Tatsache gestrichen oder auf Antrag des Beteiligten wegen später erfolgten Erwerbs der Stimmberechtigung eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung sowie die Ablehnung des Antrages auf Eintragung ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Gemeindevorstande mitzuteilen.

Der Beteiligte kann hiergegen binnen 7 Tagen Einspruch erheben, über welchen nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen zu entscheiden ist.

### § 4.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt. — Eine Stellvertretung bei der Wahl ist unstatthaft.

### Zeit der Wahl.

### § 5.

Die Wahl ist spätestens 14 Tage vor dem Wahltermine in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise

zur allgemeinen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Anfangs der Wahlhandlung sowie der Zeitpunkt des Beginns des Ziehens der Stimmzettel genau zu bezeichnen sind.

### Vorschlagslisten.

#### § 6.

In einer mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermine zu erlassenden Bekanntmachung hat der Stadtmagistrat die Stimmberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufzufordern.

Jede Wahlvorschlagsliste darf höchstens soviel Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Jede Liste muß unter Benennung eines zu weiteren Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet und spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermine bei dem Stadtmagistrate eingereicht sein.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hiernach nicht binnen 3 Tagen eine Erklärung, so werden sie der Liste zugeteilt, auf der sie an frühester Stelle stehen; stehen sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so werden sie der Liste zugeteilt, die zuerst eingereicht ist; bei gleichzeitig eingereichten Listen entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen sind sie zu streichen. Den Vertretern wird von der Streichung sofort Mitteilung gemacht und anheimgestellt, binnen 3 Tagen Ersatzvorschläge zu machen. Ersatzvorschläge von Personen, die bereits auf einer Liste stehen, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen Ordnungsnummern ohne die Namen der Unterzeichner spätestens 3 Tage vor der Wahl in der für öffentliche Be-

kanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde gebracht.

## § 7.

Der Gemeindevorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige bei der Prüfung vorgefundene Anstände sofort nach Einreichung der Vorschlagslisten zur Kenntnis des aufgestellten Vertreters zu bringen. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht die vorgeschriebene Anzahl Unterschriften tragen oder sonstige Mängel haben und die Mängel nicht innerhalb 3 Tagen nach Aufforderung beseitigt werden.

## § 8.

Zwei oder mehrere Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Listen oder deren Vertreter übereinstimmend spätestens eine Woche vor dem Wahltermine die Erklärung abgeben, daß die Listen miteinander verbunden sein sollen. Bei der Bekanntgabe der Listen hat der Stadtmagistrat auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen Vorschlagslisten besonders aufmerksam zu machen.

**Wahlvorstand.**

## § 9.

Die Wahl geschieht unter dem Voritze und unter der Leitung des Bürgermeisters, des Stadtsyndikus oder eines Rathsherrn und unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer von der Versammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen, die zusammen mit dem Vorsitzenden den Wahlvorstand bilden.



Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Verhandlung und handhabt die Ordnung während derselben.

Zweifel und Streitigkeiten, welche während der Wahlhandlung vorkommen, entscheidet der Wahlvorstand nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt.

### Stimmzettel.

#### § 10.

Die Wahl geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, die handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind, von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die Stimmzettel dürfen soviel verschiedene Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Namen können beliebigen Wahlvorschlagslisten entnommen werden, auch ist die Wahl von Personen, die keiner Liste angehören, zulässig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder zu wählen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben; enthält er weniger Namen, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Bei Verteilung der Sitze innerhalb der einzelnen Listen (§ 14) werden jedoch diese Ergänzungsstimmen nicht berücksichtigt.

### Stimmenabgabe.

#### § 11.

Die Stimmzettel sind nach Eröffnung der Versammlung von den Stimmberechtigten einzeln abzugeben und von dem Vorsitzenden in einem vor ihm und dem Protokollführer stehenden Gefäße (Wahlurne) zu sammeln. Bei Abgabe der

Stimmzettel ist die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden durch Unterstreichung des Namens desselben in den Wählerlisten zu kontrollieren.

### Feststellung des Wahlergebnisses.

#### Schluß der Wahlhandlung. Zählen der Stimmen.

##### § 12.

Nach Ablauf der zur Bornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt.

Danach sind die Stimmzettel aus der Wahlurne zu nehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in der Wählerliste festgestellten Zahl der erschienenen Wähler, so ist dieses nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Hierauf erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Die einzelnen Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden laut zu verlesen. Die abgegebenen Stimmen sind in die vom Protokollführer zu führende und dem Protokoll anzulegende Abstimmungsliste einzutragen.

Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder sind nicht wählbare Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungiltig, unbeschadet der auf dem Stimmzettel sonst noch befindlichen Namen.

#### Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Vorschlagslisten nach Maßgabe der ihnen zugefallenen Stimmenzahl.

##### § 13.

1. Der Wahlvorstand ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden giltigen Stimmen und



stellt danach — durch Zusammenzählung dieser Stimmen — fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der einzelnen Vorschlagslisten gefallen ist.

Kandidaten, die keiner der eingereichten Vorschlagslisten angehören, werden jeder für sich als besondere Liste behandelt.

2. Sodann werden die zu besetzenden Stellen unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Stimmenzahl in folgender Weise verteilt:

Die den einzelnen Listen zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen soviel Höchstzahlen ausge sondert und der Größe nach geordnet, als Personen zu wählen sind.

Jede Vorschlagsliste enthält sovielmals eine Stelle, als Höchstzahlen auf sie entfallen.

Wenn bei der Ordnung der erforderlichen Höchstzahlen die an letzter Stelle stehende Zahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welche von den gleichberechtigten Listen die noch freien Stellen erhalten sollen.

3. Bei der Verteilung der Sitze sind die verbundenen Wahlvorschlagslisten in der Art als eine Liste anzusehen, daß zunächst die Gesamtzahl aller Stimmen, welche die auf den verbundenen Listen aufgeführten Bewerber auf sich vereinigt haben, maßgebend ist.

Ist so die Zahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Sitze festgestellt, so erfolgt in gleicher Weise die Weiterverteilung dieser Stellen auf die einzelnen Listen nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

### Verteilung der Sitze innerhalb der einzelnen Listen.

#### § 14.

Innerhalb der einzelnen Listen findet die Verteilung der Sitze auf die Kandidaten in der folgenden Weise statt:

Als erster ist derjenige gewählt, der auf den Stimmzetteln an erster Stelle die absolute Mehrheit derjenigen Stimmenzahl hat, die man erhält, wenn man die gesamte Stimmenzahl der Liste durch die Zahl aller zu wählenden Kandidaten teilt, als zweiter derjenige, der an den beiden ersten Stellen zusammengenommen die absolute Mehrheit hat, als dritter derjenige, der an den drei ersten Stellen zusammengenommen die absolute Mehrheit hat usw.

Haben an einer Stelle mehrere die absolute Mehrheit, so sind sie sämtlich an dieser Stelle nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sind noch weitere Sitze innerhalb der Liste zu verteilen, so sind sie denjenigen Kandidaten zuzuteilen, welche auf sämtlichen Stellen der Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern.

#### § 15.

1. Ergibt die gemäß §§ 13, 14 vorgenommene Berechnung, daß nicht die hinreichende Anzahl von Grundbesitzern (Artikel 11 Gemeindeordnung) gewählt worden ist, so scheidet auf derjenigen Liste, auf der unter den Gewählten das für die jeweilige Wahl maßgebende Verhältnis zwischen Grundbesitzern und Nichtgrundbesitzern nicht gewahrt ist, der an letzter Stelle gewählte Nichtgrundbesitzer aus und wird durch denjenigen Grundbesitzer derselben Liste ersetzt, der nach dem in § 14 aufgestellten Verteilungsgrundsatz die erste Anwartschaft auf die Stelle hat.

2. Ist auf mehreren Listen das Verhältnis nicht gewahrt, so tritt auf derjenigen Liste, auf der das Verhältnis am wenigsten gewahrt ist, der an letzter Stelle gewählte Nichtgrundbesitzer hinter den nächstberechtigten Grundbesitzer zurück.

3. Ist auf mehreren Listen das Verhältnis gleich wenig gewahrt, so tritt auf derjenigen Liste, die die kleinste Höchstzahl (§ 13) hat, der Nichtgrundbesitzer hinter den Grundbesitzer zurück.

4. Erforderlichenfalls wird das Verfahren so oft wiederholt, bis das richtige Verhältnis erzielt ist.

**Besonderes für den Fall der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie für die Wahl von Ergänzungsmitgliedern und Ersatzmännern.**

§ 16.

Müssen infolge der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (Artikel 11 Gemeindeordnung) Mitglieder auf 2 Jahre oder gemäß Artikel 13 §§ 2 und 3 Gemeindeordnung Ergänzungsmitglieder oder Ersatzmänner gewählt werden, so sind als solche diejenigen als gewählt anzusehen, welche unter den Gewählten die kleinste Höchstzahl (§ 13 dieser Bestimmungen) erhalten haben und innerhalb ihrer Vorschlagslisten an letzter Stelle gewählt sind.

§ 17.

Für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Mitglieder der Gemeindevertretung sind als Ersatzmänner diejenigen einzuberufen, die auf derselben Liste, auf der die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder gestanden haben, bei der letzten Wahl als Kandidaten aufgeführt gewesen sind und nach § 14 der Bestimmungen

gewählt worden wären, wenn noch weitere Sitze ihrer Liste zugefallen wären. Bei der Einberufung dieser Ersatzmänner ist darauf zu achten, daß das im Artikel 11 der Gemeindeordnung festgesetzte Verhältnis der Grundbesitzer zu den übrigen Gemeindegürgern gewahrt bleibt.

Sind auf der Liste, auf der die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder gestanden haben, keine weiteren Wahlkandidaten aufgeführt gewesen, so treten von den nicht gewählten Kandidaten der letzten Wahl diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Ersatzmänner ein. Haben mehrere dieser Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet, sofern sie auf derselben Liste standen, die Reihenfolge auf der Liste, sofern sie auf verschiedenen Listen standen, das Los.

### Besonderes für die Wahlen des Stadtgebietes.

#### § 18.

Die Wähler des Stadtgebietes wählen auf demselben Stimmzettel die Mitglieder zur Vertretung des Stadtgebietes und die gemäß Artikel 3 der Bestimmungen über Einrichtung des Gemeindegewesens von ihnen zu wählenden Mitglieder des Gesamtstadtrats.

Die an den ersten Stellen Gewählten sind zugleich in den Gesamtstadtrat und in die Vertretung des Stadtgebietes gewählt.

### Wahlprotokoll.

#### § 19.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Vorlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste zur Einsicht der Stimmberechtigten auf 7 Tage offen zu legen.



Innerhalb dieser Frist kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungiltig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

---

### N<sup>o</sup>. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 9. März 1911.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Heppens und der Landgemeinden Bant und Neuende zu einer Stadt Rüstingen, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl der Gemeindevertretung und des Stadtmagistrats treten sofort in Kraft, die erste Wahl hat jedoch unter der Leitung des Amtshauptmanns des Amtes Rüstingen oder seines Vertreters zu geschehen, die an die Stelle des Gemeindevorstandes treten.

Weitere Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes, insbesondere auch die Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen des Gesetzes bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 9. März 1911.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.